

Behr-Hella Thermocontrol GmbH
Einkaufsbedingungen
Stand: 10/2002

für sämtliche Lieferungen von Waren und Dienstleistungen des Lieferanten an BHTC. Die Waren oder Dienstleistungen (nachstehend "Vertragsgegenstände" oder "Waren" oder "Dienstleistungen" genannt) sind zur Verwendung in Produkten von BHTC für den weltweiten Einsatz in Kraftfahrzeugen bestimmt.

- 1. Lieferbedingungen**
- 1.1 Sämtliche Bestellungen von BHTC erfolgen ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen, soweit nicht im einzelnen ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Inhaltlich abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsgrundlage, wenn BHTC diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen oder Ergänzungen und sonstige Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 1.2 Für die Ausführung der Waren oder Dienstleistungen gelten die zwischen BHTC und dem Lieferanten vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen. Der Lieferant wird seine Leistungen unter Anwendung eines Qualitätsmanagementsystem entsprechend den Anforderungen von EN ISO 9000 ff erbringen und dieses System ständig entsprechend dem Stand der Technik weiterentwickeln.
- 2. Bestellung**
- 2.1 Lieferungen erfolgen aufgrund von Einzelbestellungen oder Rahmenbestellungen von BHTC. Bestellungen sind bindend, wenn sie schriftlich oder per Telefax oder elektronischer Datenübermittlung erfolgen.
- 2.2 Bestellungen sind unverzüglich nach Erhalt vom Lieferanten zu bestätigen.
- 2.3 Bei Rahmenbestellungen erfolgt die konkrete Festlegung von Liefermengen und Terminen in von BHTC regelmäßig dem Lieferanten übermittelten, rollierenden Liefereinteilungen. Die innerhalb des verbindlichen Zeitraumes der Liefereinteilung liegenden Lieferabrufe gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht unverzüglich nach Erhalt der jeweils aktuellen Liefereinteilung widerspricht.
- 2.3 BHTC kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen der Vertragsgegenstände in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 3. Beigestelltes Material**
- 3.1 Für die Leistungen des Lieferanten von BHTC beigestellte Materialien und Vorrichtungen bleiben im Eigentum von BHTC. Der Lieferant ist verpflichtet, diese sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern und gegen Verlust und Beschädigung zum Neuwert zu versichern.
- 3.2 Vor Beginn der Fertigung hat der Lieferant das beigestellte Material auf optisch erkennbare Mängel zu untersuchen sowie eine Identitätsprüfung durchzuführen. Während der Fertigung wird der Lieferant weitere Prüfungen vornehmen, soweit diese besonders mit BHTC vereinbart sind oder nach Maßgabe seines Qualitätsmanagementsystems erforderlich sind. Stellt der Lieferant Qualitätsmängel an den von BHTC beigestellten Materialien oder Vorrichtungen fest, ist BHTC unverzüglich zu informieren.
- 3.4 Die Verarbeitung der von BHTC beigestellten Materialien erfolgt in jedem Fall für BHTC. Soweit der Wert des von BHTC beigestellten Materials den Wert der Verarbeitung und ggf. der übrigen Bestandteile der neuhergestellten Sachen übersteigt, werden die neu hergestellten Sachen Eigentum von BHTC, andernfalls entsteht Miteigentum von BHTC und dem Lieferanten im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zum Wert der Verarbeitung und der übrigen Bestandteile.
- 3.5 Unternehmerpfandrechte des Lieferanten gemäß § 647 BGB sind ausgeschlossen.
- 4. Termine, Lieferverzug**
- 4.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und beziehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, auf den Eingang bei der in der Bestellung genannten Abladestelle.
- 4.2 Erkennbare Lieferverzögerungen sind BHTC vom Lieferanten unverzüglich mitzuteilen.
- 4.3 Bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine ist der Lieferant BHTC zum Ersatz des Verzugs Schadens verpflichtet, soweit er die Verzögerung zu vertreten hat.
- 4.4 Nach fruchtloser Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung oder bei Wegfall des Interesses ist BHTC berechtigt, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen oder von der betroffenen Bestellung zurückzutreten. Bei wiederholtem Lieferverzug ist BHTC nach vorheriger Abmahnung berechtigt, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Bestellungen insgesamt mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 5. Transport, Verpackung, Gefahrübergang**
- 5.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen frei Werk incl. aller Nebenkosten und Verzollung.
- 5.2 Der Gefahrübergang erfolgt in jedem Fall erst nach Ablieferung der Ware bei der vereinbarten Abladestelle. Das gilt auch, wenn aufgrund besonderer Vereinbarung die Frachtkosten von BHTC zu tragen sind. Soweit der Transport auf Kosten von BHTC durchgeführt werden, sind die Versandvorschriften von BHTC zu beachten.
- 5.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in doppelter Ausführung an gekennzeichnete Stelle beizufügen.
- 6. Zahlungen und Zahlungsbedingungen**
- 6.1 Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Zahlungen nach Lieferung am 25. des auf den Rechnungseingang folgenden Kalendermonats unter Abzug von 3 % Skonto.
- 7. Höhere Gewalt**
- Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dauert die Störung länger als 1 Monat, werden die Parteien die gegenseitigen Pflichten entsprechend Treu und Glauben den veränderten Umständen anpassen.
- 8. Weitergabe von Informationen und Gegenständen**
- 8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Durchführung von Aufträgen für BHTC bekannt werden, insbesondere Zeichnungen, Schablonen, Modelle, Werkzeuge, Unterlagen, Software, sowie sonstige Datenträger, die BHTC dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, soweit dies zur Durchführung der vertraglichen Leistungen nicht unbedingt erforderlich ist. Von ihm zur Durchführung der Leistungen eingesetzte Dritte sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 8.2 Vertragsgegenstände, die nach Angaben, Zeichnungen oder Modellen von BHTC oder aus von BHTC ganz oder teilweise bezahlten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen Dritten weder angeboten noch bemustert noch geliefert werden, es sei denn, BHTC hat hierzu ausdrücklich vorher schriftlich die Zustimmung erteilt.
- 8.3 Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BHTC mit seiner Geschäftsverbindung werben.
- 9. Liefersicherung**
- 9.1 Soweit es sich bei den Vertragsgegenständen um speziell für BHTC entwickelte Waren handelt, insbesondere BHTC sich direkt oder indirekt an den Kosten für Entwicklung und/oder Fertigungsmittel beteiligt hat, verpflichtet sich der Lieferant BHTC mit den Vertragsgegenständen im Rahmen ihres Bedarfes zu versorgen und Bestellungen von BHTC anzunehmen, solange BHTC die Vertragsgegenstände benötigt. Das nach Maßgabe der BHTC vorliegenden Kundenbedarfsprognosen voraussichtliche Liefervolumen wird dem Lieferanten frühzeitig bekannt gegeben. Ein Anspruch des Lieferanten auf Abnahme bestimmter Mengen besteht jedoch nicht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 9.2 Zur Sicherung der Ersatzteilproduktion bei BHTC ist der Lieferant bereit, die Lieferung der hierzu notwendigen Vertragsgegenstände bis zum Ablauf von 15 Jahren nach Ende der Serienherstellung der BHTC- Produkte, in die die jeweiligen Vertragsgegenstände eingebaut werden, zu gewährleisten. Wird für den Lieferanten innerhalb dieser Frist erkennbar, dass ihm dies nicht mehr möglich sein wird, wird er BHTC das Ende der Versorgungsmöglichkeit unverzüglich ankündigen und, soweit keine anderen zumutbaren Möglichkeiten bestehen, BHTC die Gelegenheit zur Beschaffung eines Allzeitbedarfes einräumen.
- 10. Mängelanzeige**
- Mängel der Lieferung wird BHTC, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

- 11. Sachmängelhaftung**
- 11.1 Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist BHTC berechtigt, entweder Nachlieferung oder Nachbesserung, nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten, zu verlangen. Entstehen infolge der Nachlieferung oder Nachbesserung bei BHTC erhöhte Kosten zur Einhaltung eigener Liefertermine, sind diese vom Lieferanten zu tragen.
- 11.2 Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert oder hat die Nachbesserung keinen Erfolg, ist BHTC nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter fehlerhafter Lieferung/fehlerhafter Nachbesserung auch für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang zur Kündigung der Bestellungen mit sofortiger Wirkung berechtigt.
- 11.3 BHTC ist berechtigt, fehlerhafte Vertragsgegenstände, nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten, auf dessen Kosten auszusortieren und zurückzusenden oder zu verschrotten.
- 11.4 Kommt der Lieferant dem Nachbesserungs- oder Nachlieferungsverlangen von BHTC nicht unverzüglich nach oder kann er sie nicht durchführen, kann BHTC von der Bestellung zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückschicken oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- 11.5 In dringenden Fällen und soweit möglich nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten, kann BHTC zur Einhaltung der eigenen Lieferverpflichtungen im notwendigen Umfang eine mögliche Nachbesserung selbst oder durch Dritte ausführen lassen oder gegebenenfalls mangelfreie Vertragsgegenstände bei Dritten beschaffen. Die hierfür erforderlichen Kosten trägt der Lieferant.
- 11.6 Wird ein Fehler trotz Beachtung der Regelungen in Ziffer 10 dieses Vertrages erst nach Weiterverarbeitung der Vertragsgegenstände entdeckt, ist der Lieferant verpflichtet, alle mit dem Austausch oder der Nachbesserung der fehlerhaften Vertragsgegenstände verbundenen Kosten, insbesondere Prüf-, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Hierzu gehören auch die Kosten eines erforderlichen Austauschs bzw. der Reparatur von Produkten, in die BHTC fehlerhafte Vertragsgegenstände eingebaut hat, sowie die nachgewiesenen Kosten für Handling und Gewährleistungsabwicklung.
- 11.7 Im Falle eines Serienfehlers, ersetzt der Lieferant die vorstehend genannten Kosten auch im Hinblick auf die gesamte Serie von BHTC-Produkten, in die die mangelhaften Vertragsgegenstände eingebaut worden sind. Ist die Fehleranalyse im Einzelfall unwirtschaftlich oder nicht möglich oder unzumutbar und kann eine Identifizierung der fehlerhaften Vertragsgegenstände nicht auf andere Weise erfolgen, erstreckt sich der Kostenersatz auch auf solche BHTC-Produkte, in die die mangelhafte Vertragsgegenstände eingebaut sein können.
- 11.8 Soweit die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, verjähren die Ansprüche wegen Mängeln mit Ablauf von 48 Monaten seit Lieferung der Teile an BHTC. Die Verjährung wird durch die Mängelrüge unterbrochen.
- 11.9 Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Sachmängelhaftung im übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12. Haftung**
- 12.1 Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nur wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der BHTC unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.
- 12.2 Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.
- 12.3 Wird BHTC aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber BHTC insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde.
- 12.4 Für den Schadensausgleich zwischen BHTC und Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.
- 12.5 Ansprüche von BHTC sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf BHTC zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.
- 12.6 Für Maßnahmen von BHTC oder ihrer Kunden zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.
- 12.7 BHTC wird den Lieferanten, falls sie diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Sie hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.
- 12.8 Der Lieferant verpflichtet sich, für alle von ihm durchgeführten Lieferungen und Leistungen eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer den Risiken der Automobilindustrie angemessenen Deckungssumme von mindestens € 5.000.000,- (in Worten: fünf Millionen Euro) für Sach- und Personenschäden einschließlich Rückrufkostendeckung abzuschließen und mindestens 15 Jahre über die Lieferung/Leistung hinaus zu unterhalten. Art und Umfang des Versicherungsschutzes einschließlich der Benennung des Haftpflichtversicherers sind BHTC auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.
- 13. Schutzrechte**
- 13.1 Der Lieferant haftet dafür, dass mit seiner Lieferung gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt BHTC und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- 13.2 Die Haftung entfällt, wenn der Lieferant die Vertragsgegenstände nach Vorgaben von BHTC hergestellt hat. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant weiß oder grob fahrlässig nicht weiß dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 13.3 Soweit BHTC sich an den Kosten für die Entwicklung der Vertragsgegenstände beteiligt hat, erhält BHTC, unbeschadet etwaiger weitergehender Rechte aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Lieferanten, ein zeitlich und örtlich unbeschränktes, kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu allen Zwecken einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung an den in den Vertragsgegenständen verwendeten Erfindungen oder den hieran bestehenden Urheberrechten. Soweit Bestandteil der Leistung des Lieferanten die Erstellung von Software ist, wird der Lieferant BHTC den Sourcecode auf Verlangen einschließlich der Softwaredokumentation zur Verfügung stellen.
- 14. Werkzeuge**
- Soweit der Lieferant die Vertragsgegenstände unter Verwendung von Werkzeugen, Vorrichtungen, Maschinen oder sonstigen Fertigungseinrichtungen (Fertigungsmittel) herstellt, für die BHTC die Kosten ganz oder teilweise trägt, erwirbt BHTC hieran spätestens mit Zahlung der vereinbarten Kosten das Eigentum bzw. Miteigentum entsprechend dem von BHTC getragenen Kostenanteil.
- 15. Allgemeine Bestimmungen**
- 15.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung des Konkursverfahrens oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens über sein Vermögen beantragt, so ist der andere berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang von den Bestellungen zurückzutreten.
- 15.2 Die für die Bestellabwicklung und Rechnungsprüfung notwendigen Daten werden von BHTC in elektronischen Dateien gespeichert.
- 15.3 Soweit in diesen Bedingungen für Mitteilungen oder Erklärungen der Parteien die Schriftform vorgesehen ist, wird diese auch durch Übermittlung der Erklärung per Telefax eingehalten.
- 15.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet in gemeinsamer Abstimmung, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 15.5 Erfüllungsort ist Lippstadt oder die von BHTC in der Bestellung angegebene Empfangsstation.
- 15.6 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Kollisionsnormen.
- 15.7 Gerichtsstand für alle mit diesen Bedingungen und den unter ihrer Geltung vorgenommenen Lieferungen zusammenhängenden Streitigkeiten ist Lippstadt oder für Klagen von BHTC ein sonst zuständiges Gericht.